



# **KLINGELNBERG GRUPPE**

## **CODE OF CONDUCT FÜR ZULIEFERER DER KLINGELNBERG GRUPPE**

01. MAI 2026

### **KLINGELNBERG AG**

Binzmühlestrasse 171  
8050 Zürich, Switzerland  
Fon: +41 44 278 7940  
Mail: [compliance@klingelberg.com](mailto:compliance@klingelberg.com)  
Web: [www.klingelberg.com](http://www.klingelberg.com)

## **KLINGELNBERG AG**

### **Code of Conduct für Zulieferer der Klingelberg Gruppe**

#### **Einleitung**

Als weltweit tätige Unternehmensgruppe mit weitreichenden internationalen Verflechtungen sieht sich die Klingelberg AG mit allen konzernverbundenen Unternehmen in der besonderen Verantwortung auf eine Verbesserung der weltweiten Menschenrechtslage und des Umweltschutzes hinzuwirken und bekennen uns entsprechend zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Entsprechend erwarten wir auch von unseren Zulieferern und Dienstleistern, dass sie ebenso die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachten.

Nachfolgend werden die Mindestanforderungen dargelegt, die wir von unseren Zulieferern und Dienstleistern („Zulieferer“) im Hinblick auf die Einhaltung von national und international gültigen ökologischen, sozialen und ethischen Gesetzen und Standards erwarten. Um die Wahrung dieser Standards zu festigen, führen wir eine aktive Kommunikation mit Ihnen als Lieferanten und erwarten dabei auch Ihre Unterstützung in der nachgelagerten Lieferkette und setzen zusätzlich auf eine angemessene Überprüfung Ihrer Compliance.

#### **Der Zulieferer erklärt daher wie folgt:**

##### **Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und international anerkannten Standards**

Der Zulieferer erklärt, alle geltenden internationalen und insbesondere nationalen Gesetze, sowie anerkannte Standards einzuhalten.

##### **Unternehmensethik**

Der Zulieferer betreibt eine Nulltoleranz-Politik hinsichtlich Bestechung und Korruption. Sämtliche Geschäftstätigkeiten müssen stets redlich, fair und gesetzeskonform durchgeführt werden. Das Anbieten und Annehmen von Bestechungsgeldern und anderen illegalen Zahlungen untergräbt den Wettbewerb und das Moralempfinden aller Beteiligten. Derartige Aktivitäten werden weder gebilligt noch geduldet.

Dementsprechend verpflichtet sich der Zulieferer zur Einhaltung folgender Grundsätze und zur Sanktionierung von Mitarbeitern, die gegen diese Grundsätze verstossen:

- Keine Form von Korruption oder Bestechung, ob in direkter oder in indirekter Beteiligung, wird toleriert.
- Regierungsbeamten oder privatwirtschaftlichen Gegenparteien werden keine Zuwendungen angeboten, gewährt oder versprochen, um offizielle Handlungen zu beeinflussen oder einen Vorteil irregulär zu erreichen.
- Alle geschäftlichen Tätigkeiten erfolgen im Einklang mit internationalen und insbesondere nationalen Wettbewerbsgesetzen. Es erfolgt keinerlei Beteiligung an Preisabsprachen, Aufteilungen von Märkten oder Kunden, Marktabsprachen oder Angebotsabsprachen.
- Die Rechte an geistigem Eigentum Dritter werden respektiert.
- Es erfolgt keine Förderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, sei es indirekt oder direkt.

- Exportkontroll- und Zollbestimmungen werden eingehalten
- Personenbezogene Daten, wie in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verlangt, werden vertraulich und verantwortungsbewusst verarbeitet und effektiv geschützt.

### **Soziale Anforderungen und Arbeitsbedingungen**

Der Zulieferer garantiert die Einhaltung aller international proklamierten Menschenrechte, wie etwa der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und den Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation und zu Arbeits- und Sozialstandards, indem grundsätzlich die Verursachung von und die Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen vermieden und verhindert wird. Dabei soll insbesondere die Einhaltung der Menschenrechte von besonders verletzlichen Teilen der Gesellschaft, wie etwa von Frauen, Kindern, Gastarbeitern oder von (indigenen) Gemeinschaften im Fokus stehen.

Dazu gehört explizit:

- Zwangsarbeit, Sklaverei, Knechtschaft, oder Menschenhandel weder zu nutzen noch dazu beizutragen.
- Den Schutz vor Kinderarbeit durch Einstellung von Arbeitern mit einem Mindestalter von 15 Jahren zu gewährleisten. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, gilt ein Mindestalter von 14 Jahren.
- Mitarbeiter für riskante Arbeiten einzustellen, die nach der ILO Konvention 182 ein Mindestalter von 18 Jahren vorweisen können.
- Die Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, Ethnie, politischen Zugehörigkeit, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Identität und Orientierung, religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters zu fördern. Keine unangemessene Behandlung von Arbeitskräften zu dulden, wie etwa psychische Härte, sexuelle Belästigung oder Diskriminierung, einschliesslich von Gesten, Sprache und körperlichem Kontakt, die sexuell, Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend sind.
- Das Recht der Beschäftigten anzuerkennen, Gewerkschaften zu gründen und bestehenden Gewerkschaften beizutreten und sich an Tarifverhandlungen zu beteiligen; Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.
- Die anwendbaren Arbeitszeitbestimmungen weltweit einzuhalten.
- Angemessene Entlohnung zu zahlen und alle anwendbaren Entgelt- und Vergütungsbestimmungen weltweit einzuhalten.
- Im Fall von grenzüberschreitendem Personaleinsatz alle anwendbaren rechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere in Bezug auf Mindestlöhne.
- Den Mitarbeitern Zugang zu einem geschützten Verfahren zu ermöglichen, um mögliche Verstösse gegen die Grundsätze dieses Verhaltenskodex zu melden.

### **Sorgfaltspflichten in Bezug auf Konfliktmineralien**

Der Zulieferer verpflichtet sich angemessene Massnahmen zu ergreifen, um in seinen Produkten die Verwendung von Rohstoffen zu vermeiden, die aus Konflikt- und Risikogebieten stammen und zu Menschenrechtsverletzungen, Korruption, der Finanzierung von bewaffneten Gruppen oder ähnlichen negativen Auswirkungen beitragen.

### **Pflichten zum Umweltschutz**

Bezogen auf den Schutz der Umwelt sind Lieferanten verpflichtet, in ihren Lieferketten die folgenden Pflichten aus drei internationalen Umweltabkommen zu beachten:

- bezüglich der Verwendung und Behandlung von Quecksilber die Pflichten aus dem Minamata-Übereinkommen
- bezüglich der Produktion, Verwendung und Behandlung bestimmter Chemikalien und ihrer Abfälle die Pflichten nach dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Stoffe
- hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Stoffe die Pflichten nach dem Basler Übereinkommen.

Weiterhin sind Lieferanten verpflichtet, Umweltschädigungen zu verhindern oder abzuschwächen, wenn ansonsten Menschenrechte verletzt werden. Das bedeutet beispielsweise, dass Lieferanten schädliche Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen oder einen übermässigen Wasserverbrauch verhindern oder abmildern sollen, die die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehren oder sie gesundheitlich schädigen.

Der Zulieferer verpflichtet sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Energie und zur kontinuierlichen Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in seinen Prozessen. Bei Produkten und Dienstleistungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Energiebilanz unseres Unternehmens haben, stellt die energetische Bewertung ein wesentliches Kriterium im Beschaffungsprozess dar. Der Zulieferer ist verpflichtet, auf Anforderung entsprechende Informationen sowie geeignete technische Nachweise bereitzustellen.

### **Schutz materieller und immaterieller Güter**

Lieferanten sind verpflichtet, geschäftliche, finanzielle und technische Daten Dritter sowie Geschäftskorrespondenz vertraulich aufbewahren. Es gilt, die unbefugte Nutzung materiellen oder geistigen Eigentums zu verhindern.

### **Handelskontrolle**

Lieferanten haben sicherzustellen, dass geltende Exportbestimmungen eingehalten und die Verfügungen zur Nichtweitergabe von Gütern bzw. Informationen Dritter, die Exportbeschränkungen unterliegen, nachdrücklich und ausnahmslos unterstützt werden. Alle Angaben zum Aussenhandel müssen von den Lieferanten korrekt und einzeln aufgeführt und in allen Handelsdokumenten angegeben werden (Herkunftsland, Zolltarifnummer, Klassifizierungen gemäss den Ausfuhrbestimmungen).

### **Betrachtung der Supply Chain**

Lieferanten verpflichten sich die Grundsätze dieses Code of Conduct für Lieferanten der Klingelberg Gruppe bei der Auswahl der Unterlieferanten anzuwenden und dieses auch in angemessener Form zu überwachen.

Der Lieferant bestätigt mit seiner Unterschrift die o.g. Grundsätze verbindlich einzuhalten:

---

Ort, Datum

Unterschrift

---

Firmenname & Firmensiegel

Name in Druckbuchstaben, Funktion



## **KLINGELNBERG AG**

Binzmühlestrasse 171  
8050 Zürich, Switzerland  
Fon: +41 44 278 7940  
Mail: [compliance@klingelInberg.com](mailto:compliance@klingelInberg.com)  
Web: [www.klingelInberg.com](http://www.klingelInberg.com)